

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFI vom 14. Juni 2021 über die berufliche Grundbildung für

Augenoptikerin/Augenoptiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 14. Juni 2021 (Stand am 1. Juli 2026)

Berufsnummer 85506

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Berufspädagogische Grundlagen	4
2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung	4
2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz	5
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte	6
3. Qualifikationsprofil	7
3.1. Berufsbild	7
3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen.....	9
3.3. Anforderungsniveau des Berufes	9
4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	10
Handlungskompetenzbereich a: Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten	10
Handlungskompetenzbereich b: Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten.....	20
Handlungskompetenzbereich c: Administrativ Arbeiten und Mitgestalten von Marketingmassnahmen	24
Handlungskompetenzbereich d: Pflegen, Instandhalten und Bewirtschaften von Einrichtungen, Instrumenten und Waren.....	28
Erstellung.....	32
Änderung im Bildungsplan.....	33
Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität.....	34
Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	35
Glossar.....	38

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ.

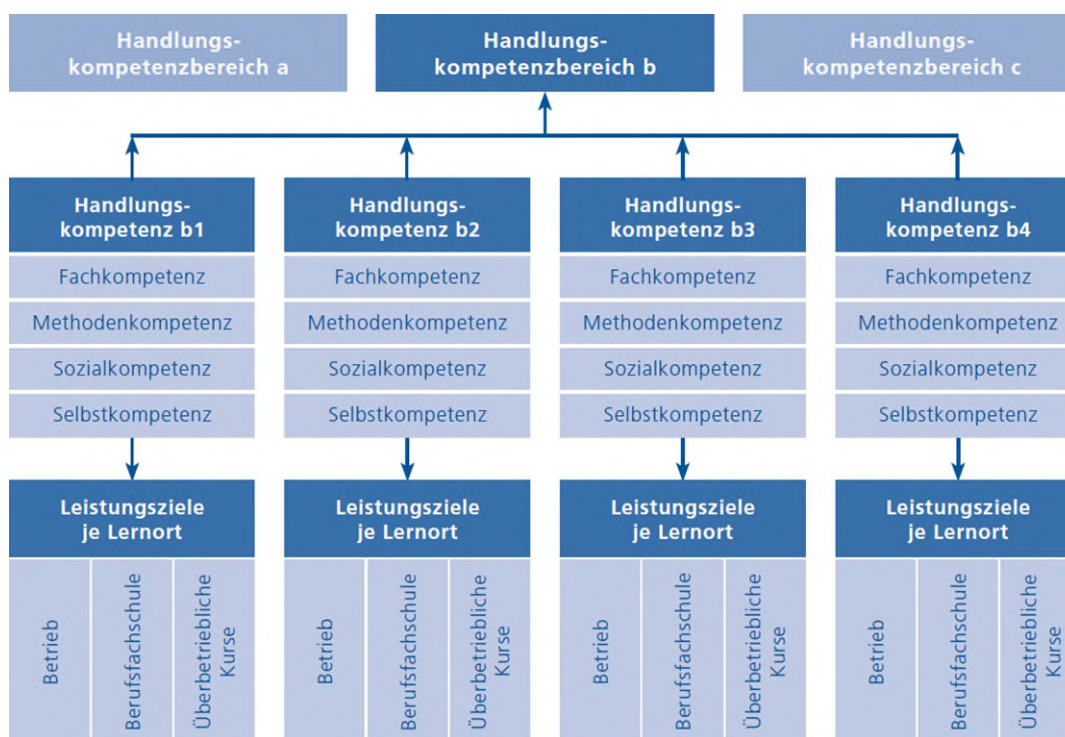
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Augenoptikerin EFZ und Augenoptiker EFZ. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ umfasst vier **Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten.

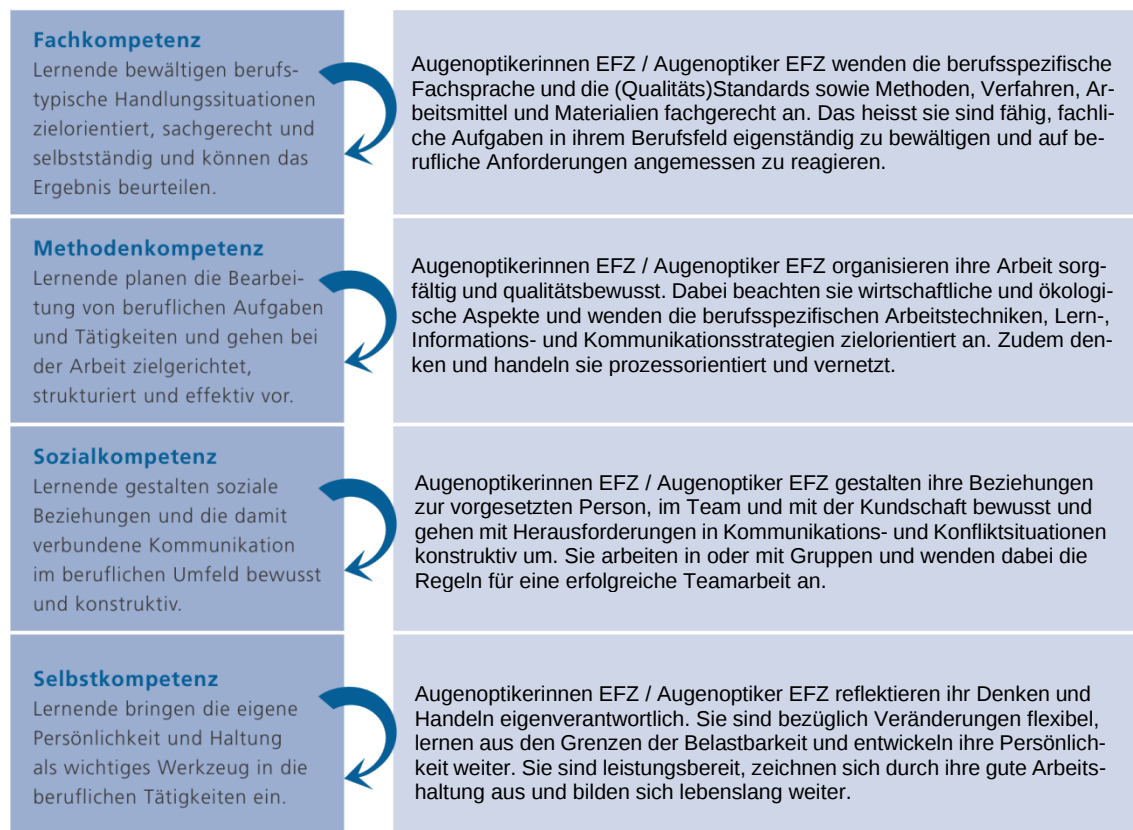
Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich a Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten fünf Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. Beispiel: Die AO zählen die Merkmale eines Sehprofils auf.
K 2	Verstehen	Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. Beispiel: Die AO erklären die wichtigsten Elemente einer Brillenglasverordnung.
K 3	Anwenden	Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. Beispiel: Die AO erfragen den primären Bedarf für eine Sehlösung von Kundinnen und Kunden.
K 4	Analyse	Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. Beispiel: Die AO interpretieren die Brillenglasverordnung und erklären sie adressatengerecht der Kundschaft.
K 5	Synthese	Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. Beispiel: Die AO erstellen ein Analysetool für das Ermitteln eines Sehprofils.
K 6	Beurteilen	Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. Beispiel: Die AO beraten Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von Brillengläsern.

2.4. Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag und bezieht dabei die Beiträge der anderen Lernorte ein. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennntnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Augenoptikerin EFZ oder ein Augenoptiker EFZ verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung.

3.1. Berufsbild

Gut sehen und dabei gut aussehen: Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ sichern ihrer Kundschaft ein wichtiges Stück Lebensqualität. Sie sind Ansprechpersonen für Sehlösungen, modische Brillenberatungen und Brillenglasselektionen.

Arbeitsgebiet

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ beraten ihre Kundschaft bei der Auswahl und beim Kauf von bedarfsgerechten sowie modischen Brillenfassungen und Brillengläsern. Dazu analysieren sie den Bedarf und die Voraussetzungen ihrer Kundschaft aus technisch-optischem Blickwinkel und erarbeiten eine individuell angepasste Sehlösung. Zudem unterstützen sie ihre Kundschaft beratend beim Kauf von Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemitteln sowie von anderen Produkten im Zusammenhang mit dem Sehen und der Pflege von augenoptischen Produkten.

Mit ihren Dienstleistungen tragen Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ zu einem besseren objektiven und subjektiven Wohlbefinden ihrer Kundschaft bei. Dies sind Personen jeden Alters mit einem Interesse an optimalem Sehen, was besondere Herausforderungen stellt, da alle Kundinnen und Kunden individuelle und teils altersabhängige Bedürfnisse haben. Sie haben häufig auch hohe Ansprüche an gutes Aussehen oder einen anderen besonderen Bedarf, den es zu berücksichtigen gilt.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ arbeiten im Team in einem augenoptischen Betrieb und mit externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern wie Augenärztinnen und Augenärzten, Optometristinnen und Optometristen sowie Lieferanten und Vertretungen von Behörden und Versicherungen zusammen.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ beraten ihre Kundschaft bedarfs- und fachgerecht. Ziel der Beratung ist eine technisch optimale sowie ästhetische Lösung für gutes Sehen. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ ermitteln den Bedarf ihrer Kundschaft anhand eines Sehprofils, das spezifische Bedürfnisse sowie augenärztliche oder optometrische Verordnungen berücksichtigt. Für die Beratung nutzen sie technische Hilfsmittel und führen Messungen durch. Sie setzen beim Verkauf ihr Fachwissen und ihr Modebewusstsein sowie ihre umfassenden Produkte- und Marktkenntnisse ein. Für eine umfassende Beratung und einen erfolgreichen Verkauf wenden sie Frage-, Beratungs- und Verkaufstechniken an und führen ihre Kundinnen und Kunden mit Empfehlungen und Argumenten zu Kaufentscheidungen. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ geben den Kundinnen und Kunden augenoptische Produkte ab und instruieren über Handhabung, Hygiene und Pflege.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ passen ihren Kundinnen und Kunden augenoptische Produkte individuell und anatomisch korrekt an. Sie montieren Brillen und führen Nachbearbeitungen und Reparaturen durch. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ haben ein hohes Qualitätsbewusstsein und erfüllen notwendige Massnahmen zur Qualitätssicherung von augenoptischen Produkten.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ verwalten Auftrags- und Kundendaten. Sie bearbeiten selbstständig oder im Team Kundenaufträge und Aufgaben in Zusammenhang mit Sortiment und Lager. Zu ihren Aufgaben zählen die korrekte Bestellung und die Kontrolle von Warenlieferungen auf ihre Vollständigkeit und Qualität. Sie kommunizieren mit unterschiedlichen Ansprechpersonen und mit verschiedenen Kommunikationsmitteln. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ verstehen es, Kundinnen und Kunden mit geeigneten Massnahmen zu gewinnen und zu binden. Dies erfolgt zum Beispiel durch Werbung über soziale Medien, Marketingmassnahmen am Verkaufsort oder Produktepräsentationen.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ bereiten Arbeitsplätze vor und halten diese instand, zum Beispiel in den Verkaufs- und Untersuchungsräumen sowie in der Werkstatt oder im Büro. Sie pflegen und warten technische Geräte, Werkzeuge, Instrumente und Einrichtungen fachgerecht. Dadurch sichern sie einen störungsfreien und gesundheitsschonenden Betrieb.

Berufsausübung

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ arbeiten in den Räumlichkeiten eines Augenoptikbetriebs. Das können Verkaufsräume, Untersuchungsräume, Büro, Werkstatt und Warenlager sein. Sie erfüllen ihre Aufgaben vorwiegend selbständig und teilweise im Team.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ leisten in der Regel ihren Dienst zu den Ladenöffnungszeiten.

Die Beratung der Kundinnen und Kunden verlangt Kommunikationsfähigkeit, Modebewusstsein und die Fähigkeiten, den Bedarf zu ermitteln und auf Wünsche individuell einzugehen.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass die Kundinnen und Kunden sowohl in technischen, ästhetischen wie auch in komfortbezogenen Aspekten der Nutzung von Sehlösungen zufrieden sind.

Sie halten gesetzliche Regelungen und andere Vorschriften korrekt und sorgfältig ein, um die Anforderungen an Hygiene und Umweltschutz zu erfüllen.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →				
a	Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten	a1: Kundinnen und Kunden im Augenoptikbetrieb empfangen und betreuen	a2: Sehprofil ermitteln und auswerten	a3: Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von augenoptischen Produkten beraten	a4: Augenoptische Produkte verkaufen	a5: Kundinnen und Kunden die Handhabung, Hygiene und Pflege von augenoptischen Produkten aufzeigen
b	Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten	b1: Augenoptische Produkte montieren, nachbearbeiten und reparieren	b2: Qualität von augenoptischen Produkten kontrollieren und beurteilen	b3: Brillenfassungen an Kundinnen und Kunden anpassen		
c	Administrativ Arbeiten und Mitgestalten von Marketingmassnahmen	c1: Auftrags-, Kunden- und Lieferanten-daten verwalten	c2: Augenoptische Produkte gemäss Kundenauftrag bestellen und verwalten	c3: Den Augenoptikbetrieb in verschiedenen Kommunikationskanälen präsentieren		
d	Pflegen, Instandhalten und Bewirtschaften von Einrichtungen, Instrumenten und Waren	d1: Lager und Waren des Augenoptikbetriebs bewirtschaften	d2: Arbeitsplätze für augenoptische Untersuchungen, Beratungen und den Verkauf vorbereiten und instand halten	d3: Technische Geräte, Werkzeuge, Instrumente und Einrichtungen warten		

3.3. Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

Handlungskompetenzbereich a: Beraten von Kundinnen und Kunden und Verkaufen von augenoptischen Produkten

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ empfangen ihre Kundschaft und beraten sie bedarfs- und fachgerecht. Ziel der Beratung ist eine technisch optimale sowie ästhetische Lösung für gutes Sehen. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ ermitteln den Bedarf anhand eines Sehprofils, das spezifische Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden sowie augenärztliche oder optometrische Verordnungen berücksichtigt. Für die Beratung nutzen sie technische Hilfsmittel, halten sich an betriebliche Vorgaben und setzen ihr Wissen und ihr Bewusstsein von Mode sowie ihre umfassenden Produkte- und Markenkenntnisse ein. Sie wenden für eine umfassende Beratung und einen erfolgreichen Verkauf Frage-, Beratungs- und Verkaufstechniken an und führen ihre Kundinnen und Kunden mit Empfehlungen und Argumenten zu Kaufentscheiden. Mit ihrer kommunikativen Art betreuen und begleiten sie Kundinnen und Kunden über den gesamten Beratungs- und Verkaufsprozess. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ geben den Kundinnen und Kunden augenoptische Produkte ab und instruieren Handhabung, Hygiene und Pflege.

Handlungskompetenz a1: Kundinnen und Kunden im Augenoptikbetrieb empfangen und betreuen

Ein Kunde betritt das Augenoptikgeschäft. Die Augenoptikerin EFZ begrüsst ihn freundlich und erkundigt sich nach seinem Wunsch. Der Kunde möchte eine Sonnenbrille mit korrigierten Gläsern kaufen. Die Augenoptikerin EFZ führt ihn an einen Beratungstisch. Sie sorgt dafür, dass sich der Kunde willkommen fühlt. Nach der Beratung und dem Verkauf einer Sonnenbrille verabschiedet sie ihn angemessen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a1.1 Die Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ (AO) empfangen und begrüßen Kundinnen und Kunden und verabschieden sie angemessen. (K3)		a1.1 Die Augenoptikerinnen EFZ / Augenoptiker EFZ (AO) empfangen und begrüßen in Übungssituationen Kundinnen und Kunden und verabschieden sie angemessen. (K3)
a1.2 Die AO sorgen dafür, dass sich Kundinnen und Kunden willkommen fühlen. (K3)		a1.2 Die AO sorgen in Übungssituationen dafür, dass sich Kundinnen und Kunden willkommen fühlen. (K3)
a1.3 Die AO erkundigen sich nach den Wünschen und dem Bedarf von Kundinnen und Kunden. (K3)		a1.3 Die AO erkundigen sich in Übungssituationen nach den Wünschen und dem Bedarf von Kundinnen und Kunden. (K3)

a1.4 Die AO kommunizieren adressatengerecht und wenden dabei Regeln der verbalen und nonverbalen Kommunikation an. (K3)	a1.4 Die AO wenden die Regeln der verbalen sowie der nonverbalen Kommunikation in Fallbeispielen an. (K3)	a1.4 Die AO wenden in Übungssituationen Regeln der verbalen sowie der nonverbalen Kommunikation an. (K3)
	a1.5 Die AO beschreiben Merkmale verschiedener Formen von Gesprächen. (K2)	a1.5 Die AO führen in Übungssituationen verschiedene Formen von Gesprächen. (K3)
	a1.6 Die AO analysieren verschiedene Kundentypen. (K4)	a1.6 Die AO begegnen und kommunizieren in Übungssituationen mit verschiedenen Kundentypen. (K3)
a1.7 Die AO zeigen gute Umgangsformen und passen sich auf ihre Kundschaft situativ an. (K3)		a1.7 Die AO zeigen in Übungssituationen gute Umgangsformen und passen sich auf ihre Kundschaft situativ an. (K3)
a1.8 Die AO führen Konfliktgespräche und handeln in Konfliktsituationen lösungsorientiert. (K6)	a1.8 Die AO erkennen und analysieren verschiedene Konfliktsituationen und beschreiben Strategien für das Führen von Konfliktgesprächen. (K4)	a1.8 Die AO führen Konfliktgespräche und handeln in Konfliktsituationen in Übungssituationen lösungsorientiert. (K6)

Handlungskompetenz a2: Sehprofil ermitteln und auswerten

Die Augenoptikerin EFZ stellt gezielte Fragen, um vom Kunden zu erfahren, wozu er die Sonnenbrille benötigt und welche Ansprüche sie erfüllen soll. Sie analysiert die vorgelegte Brillenglasverordnung, den Bedarf und die optische Vorgeschichte des Kunden. Aufgrund dieser Angaben erstellt sie ein Sehprofil und geht dabei systematisch vor.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
	a2.1 Die AO zählen die Merkmale eines Sehprofils auf. (K1)	
a2.2 Die AO erfragen den primären Bedarf für eine Sehlösung von Kundinnen und Kunden. (K3)		
a2.3 Die AO ermitteln mit verschiedenen Fragen und Analysetools das Sehprofil. (K4)	a2.3 Die AO begründen verschiedene Fragetechniken und wenden Analysetools für das Ermitteln eines Sehprofils an. (K3)	a2.3 Die AO erstellen ein Analysetool für das Ermitteln eines Sehprofils. (K5)
a2.4 Die AO prüfen und klären bei Bedarf die Plausibilität und Vollständigkeit der Verordnung. (K4)		
a2.5 Die AO dokumentieren die Ergebnisse der Erstellung des Sehprofils. (K3)		a2.5 Die AO wenden ein selber erarbeitetes Analysetool in Übungssituationen an. (K3)
a2.6 Die AO interpretieren die Brillenglasverordnung und erklären sie adressatengerecht der Kundschaft. (K4)	a2.6 Die AO erklären die Elemente einer Brillenglasverordnung. (K2)	
a2.7 Die AO beziehen die deutlichen Sehbereiche der Kundinnen und Kunden in die Ermittlung des Sehprofils ein. (K5)	a2.7 Die AO berechnen deutliche Sehbereiche und die Auswirkungen bei Veränderungen gemäss Brillenglasverordnung. (K3)	

a2.8 Die AO erklären adressatengerecht Veränderungen der deutlichen Sehbereiche. (K2)		a2.8 Die AO erklären deutliche Sehbereiche und Veränderungen gemäss Brillenglasverordnung. (K2)
a2.9 Die AO erklären adressatengerecht die Einflüsse von Fehlsichtigkeiten und häufiger Augenerkrankungen auf das Sehen. (K2)	a2.9 Die AO erkennen, in Kenntnis der Anatomie und der Physiologie des Auges, Einflüsse von Fehlsichtigkeiten und häufiger Augenerkrankungen auf das Sehen. (K3)	a2.9 Die AO simulieren unterschiedliche deutliche Sehbereiche, Fehlsichtigkeiten und Augenkrankheiten mit Übungsbrillen. (K3)

Handlungskompetenz a3: Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von augenoptischen Produkten beraten

Die Augenoptikerin EFZ berücksichtigt die Ergebnisse der Ermittlung des Sehprofils beim Vorschlag von verschiedenen Brillenglastypen. Sie erklärt dem Kunden die Eigenschaften und Merkmale der verschiedenen Brillengläser und für welchen Bedarf sie sich eignen. Sie stellt aus ihrem Sortiment Varianten von Fassungen zusammen, die dem Kundenbedarf entsprechen und die technischen Anforderungen erfüllen.

Zu den verschiedenen Varianten gibt die Augenoptikerin EFZ vertiefte Informationen. Sie argumentiert strukturiert und vollständig und schlägt mögliche Lösungen vor.

Der Kunde ist in seiner Wahl für den Kauf einer Sonnenbrille unsicher und zögert. Die Augenoptikerin EFZ zeigt ihm Vorteile auf, wenn er sich für den Kauf der favorisierten Sonnenbrille in ihrem Augenoptikgeschäft entscheidet. Sie führt neben Preisvorteilen auch Serviceleistungen als Argumente vor.

Schliesslich entscheidet sich der Kunde aufgrund der Empfehlung der Augenoptikerin EFZ für ein leichtes Modell mit pflegeleichten Brillengläsern.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a3.1 Die AO beraten Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von Brillengläsern. (K6)	a3.1 Die AO beschreiben technische Eigenschaften von Brillenglasmaterialien und Beschichtungen. (K2)	a3.1 Die AO beraten Kundinnen und Kunden in Übungssituationen bei der Auswahl von Brillengläsern. (K6)
	a3.2 Die AO beschreiben physikalische und chemische Eigenschaften von Brillengläsern. (K2)	a3.2 Die AO experimentieren mit verschiedenen Arten von Brillengläsern und erkennen deren Eigenschaften. (K4)
	a3.3 Die AO beschreiben und ermitteln durch Berechnungen oder optische Darstellungen geometrische Eigenschaften von Brillengläsern. (K4)	a3.3 Die AO experimentieren mit verschiedenen Brillenglasgeometrien und erkennen deren Eigenschaften. (K4)
a3.4 Die AO beraten Kundinnen und Kunden im Hinblick auf geltende gesetzliche Sicherheitsvorschriften, -massnahmen und Empfehlungen. (K2)	a3.4 Die AO wenden geltende gesetzliche Sicherheitsvorschriften, -massnahmen und Empfehlungen in Fallbeispielen an. (K3)	
	a3.5 Die AO beschreiben Arten von Tönungen und Schutzgläsern und deren Einsatz mit möglichen Vor- und Nachteilen. (K2)	a3.5 Die AO experimentieren mit verschiedenen Arten von Tönungen und Schutzgläsern und erkennen deren Merkmale. (K4)

a3.6 Die AO beraten Kundinnen und Kunden bei der Auswahl einer Brillenfassung typgerecht und stilorientiert. (K6)	a3.6 Die AO erkennen Fassungsmaterialien und beschreiben deren mechanischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften. (K3)	a3.6 Die AO beraten Kundinnen und Kunden in Übungssituationen bei der Auswahl einer Brillenfassung typgerecht und stilorientiert. (K6)
a3.7 Die AO führen mit Kundinnen und Kunden Beratungsgespräche für verschiedene augenoptische Produkte. (K6)		
a3.8 Die AO führen Beratungsgespräche strukturiert durch. (K4)	a3.8 Die AO beschreiben und erklären die Phasen eines Beratungsgesprächs. (K2)	a3.8 Die AO führen in Übungssituationen Beratungsgespräche strukturiert durch. (K4)
a3.9 Die AO bearbeiten Kundenreklamationen. (K6)	a3.9 Die AO benennen Techniken und Methoden für den Umgang mit Kundenreklamationen. (K1)	a3.9 Die AO wenden Techniken und Methoden für den Umgang mit Kundenreklamationen in Übungssituationen an. (K6)
a3.10 Die AO ermitteln Zentrierdaten manuell oder digital. (K3)	a3.10 Die AO beschreiben Auswirkungen von Zentrierung auf das Sehen. (K2)	a3.10 Die AO ermitteln Zentrierdaten manuell oder digital und experimentieren mit den Grenzen verschiedener Messinstrumente. (K4)
a3.11 Die AO adaptieren die Zentrierdaten auf die Sehlösung. (K4)	a3.11 Die AO ermitteln den Einfluss des Hornhautscheitelabstands auf die Brillenglasverordnung. (K3)	
	a3.12 Die AO beschreiben die Drehpunktsforderung und erklären die Auswirkungen von Veränderungen. (K2)	a3.12 Die AO wenden die Drehpunktsforderung an und beschreiben die Auswirkungen von Veränderungen. (K3)
	a3.13 Die AO beschreiben den Fassungsscheibenwinkel und erklären die Auswirkungen von Veränderungen. (K2)	a3.13 Die AO kontrollieren die Standardwerte des Fassungsscheibenwinkels und beschreiben die Auswirkungen von Veränderungen. (K4)

	a3.14 Die AO beschreiben die Vorneigung und die Auswirkung von Veränderungen. (K2)	a3.14 Die AO kontrollieren die Vorneigung und beschreiben die Auswirkung von Veränderungen. (K4)
	a3.15 Die AO berechnen die prismatischen Nebenwirkungen bei Fehlzentrierungen und beschreiben die Auswirkung von Veränderungen. (K3)	a3.15 Die AO experimentieren mit prismatischen Fehlzentrierungen und erfahren die Auswirkung auf die Wahrnehmung. (K4)
	a3.16 Die AO berechnen die Zentrierkompensationen bei prismatischen Brillenglasverordnungen. (K3)	
		a3.17 Die AO messen die Pupillendistanz mit unterschiedlichen Instrumenten und beschreiben die Auswirkung von Veränderungen. (K3)
	a3.18 Die AO beschreiben die Zentrierung der Durchblickshöhe und die Auswirkung von Veränderungen. (K2)	a3.18 Die AO kontrollieren die Zentrierung der Durchblickshöhe und beschreiben die Auswirkung von Veränderungen. (K4)

Handlungskompetenz a4: Augenoptische Produkte verkaufen

Der Kunde kauft aufgrund der Beratung ein für ihn ideales Sonnenschutzglas und eine passende Brillenfassung. Die Augenoptikerin EFZ bestätigt den Kundenauftrag und zeigt Bezahlungsvarianten auf. Sie weist auf verschiedene Zusatzprodukte wie zum Beispiel Kontaktlinsen und Pflegemittel hin.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a4.1 Die AO führen Direktverkäufe von Kontaktlinsen, augenoptischen Produkten und Zubehör durch. (K3)	a4.1 Die AO klassifizieren verschiedene Kontaktlinsen und beschreiben deren Eigenschaften. (K3)	a4.1 Die AO experimentieren mit verschiedenen Kontaktlinsenmaterialien und beschreiben deren Eigenschaften. (K4)
	a4.2 Die AO beschreiben die wichtigsten Eigenschaften von Kontaktlinsen-Pflegemitteln und deren Anwendung. (K2)	
	a4.3 Die AO beschreiben die wichtigsten Eigenschaften von augenoptischen Produkten und Zubehör sowie deren Anwendung. (K2)	
a4.4 Die AO bestätigen Kundinnen und Kunden aufgrund des Sehprofils die richtige Wahl der Sehlösung. (K4)		
a4.5 Die AO führen Bezahlungsprozesse durch. (K3)		

Handlungskompetenz a5: Kundinnen und Kunden die Handhabung, Hygiene und Pflege von augenoptischen Produkten aufzeigen

Bei der Abgabe der korrigierten Sonnenbrille zeigt die Augenoptikerin EFZ dem Kunden, wie er die Brillengläser und die Brillenfassung am einfachsten reinigt und pflegt. Sie empfiehlt ihm ein Reinigungsmittel und zeigt dessen Anwendung passend zu Brillenfassung und Brillengläsern. In ihrer Erklärung berücksichtigt sie die relevanten Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a5.1 Die AO präsentieren den Kundinnen und Kunden das augenoptische Produkt und erklären bei der Abgabe dessen Nutzung bedarfsgerecht. (K3)		
a5.2 Die AO erklären Kundinnen und Kunden den korrekten Umgang mit Pflege- und Lösungsmitteln gemäss Sicherheitshinweisen auf Verpackungen oder Sicherheitsdatenblättern. (K3)	a5.2 Die AO unterscheiden die einzelnen Pflege- und Lösungsmittel gemäss Sicherheitshinweisen auf Verpackungen oder Sicherheitsdatenblättern. (K3)	
a5.3 Die AO führen Kundinnen und Kunden in die Brillenpflege sowie in die Handhabung und Hygiene von Brillenzubehör ein. (K3)		
a5.4 Die AO erklären Kundinnen und Kunden Merkmale von Materialien von Brillenfassungen und Brillengläser im Hinblick auf Handhabung, Hygiene und Pflege. (K2)	a5.4 Die AO beschreiben die Eigenschaften von Pflegemitteln und ihre Anwendung bei Brillenfassungen und Brillengläser. (K3)	
	a5.5 Die AO unterscheiden Kontaktlinsenpflegemittel gemäss ihres Anwendungsbereichs und ihrer Handhabung. (K3)	
a5.6 Die AO weisen die Kundinnen und Kunden auf die aktuellen gesetzlichen und herstellerspezifischen Vorgaben wie zum Beispiel die Medizinprodukteverordnung (MepV) hin. (K2)	a5.6 Die AO unterscheiden die gesetzlichen und herstellerspezifischen Hygienevorschriften der einzelnen Kontaktlinsenpflegemittel und deren Zubehör. (K3)	

a5.7 Die AO führen Kundinnen und Kunden in die Pflege und umweltgerechte Entsorgung von Kontaktlinsen und in die Handhabung und Hygiene von Kontaktlinsenzubehör ein. (K3)		a5.7 Die AO reinigen Kontaktlinsen mit verschiedenen Pflegemitteln und berücksichtigen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. (K3)
a5.8 Die AO führen Kundinnen und Kunden in die Handhabung von vergrössernden Sehhilfen ein. (K3)	a5.8 Die AO beschreiben und berechnen die Anwendung von vergrössernden Sehhilfen. (K3)	a5.8 Die AO experimentieren mit vergrössernden Sehhilfen und beschreiben die verschiedenen Auswirkungen. (K4)

Handlungskompetenzbereich b: Bearbeiten und Pflegen von augenoptischen Produkten

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ passen ihren Kundinnen und Kunden augenoptische Produkte individuell und anatomisch korrekt an. Sie montieren Brillen. Zudem führen sie Nachbearbeitungen sowie Reparaturen an Brillen und augenoptischen Produkten aus. Sie überprüfen und beurteilen die Qualität von Brillenfassungen, Brillengläsern und augenoptischen Produkten.

Handlungskompetenz b1: Augenoptische Produkte montieren, nachbearbeiten und reparieren

Eine Kundin hat eine Brille ausgesucht und bestellt. Der Augenoptiker EFZ montiert die Brillengläser in die ausgewählte Brillenfassung und nimmt dazu Anpassungen an den Gläsern vor, die den geltenden Norm- und Toleranzwerten entsprechen. Zudem müssen die Bügel der Brillenfassung gekürzt und die Nasenpads gewechselt werden. Nach Beendigung der Bearbeitung richtet der Augenoptiker EFZ die Brillenfassung gemäss Vorgaben aus.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b1.1 Die AO halten Massnahmen zur Wahrung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Pflege- und Lösungsmitteln, Werkzeugen und Maschinen ein. (K3)		b1.1 Die AO halten Massnahmen zur Wahrung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Pflege- und Lösungsmitteln, Werkzeugen und Maschinen ein. (K3)
b1.2 Die AO montieren Brillengläser fachgerecht und nach betrieblichen Vorgaben. (K3)	b1.2 Die AO analysieren die montagerelevanten und zentrierspezifischen Anforderungen an Brillengläser, um Brillengläser fachgerecht zu montieren. (K4)	
b1.3 Die AO bearbeiten augenoptische Produkte nach den betriebsinternen und aktuell gültigen Norm- und Toleranzwerten. (K3)	b1.3 Die AO erkennen die Norm- und Toleranzwerte, die für die Montage und Brillenabgabe eingehalten werden müssen. (K3)	
b1.4 Die AO bearbeiten verschiedenen Fassungsmaterialien. (K3)		b1.4 Die AO experimentieren mit Fassungsmaterialien und erfahren die Grenzen derer Bearbeitung. (K3)
b1.5 Die AO richten Brillenfassungen fachgerecht aus. (K3)		b1.5 Die AO beschreiben die Wirkungsweise sowie den Einsatz von Werkzeugen. Sie nutzen die Werkzeuge für das Ausrichten von Brillenfassungen. (K3)

b1.6 Die AO passen Brillenfassungen mit verschiedenen Methoden dem Bedarf von Kundinnen und Kunden an. (K3)		b1.6 Die AO modifizieren mit verschiedenen Methoden Bügel aus speziellen Fassungsmaterialien. (K3)
b1.7 Die AO führen Reparaturen an Fassungen durch und montieren Ersatzteile. (K3)		

Handlungskompetenz b2: Qualität von augenoptischen Produkten kontrollieren und beurteilen

Der Augenoptiker EFZ bereitet die Brille für die Abgabe an die Kundin vor. Vor der Montage und Abgabe der Brille überprüft er die Qualität der Brillengläser und der Brillenfassung nach geltenden Normen² und betrieblichen Vorgaben.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b2.1 Die AO führen Qualitätskontrollen bei Brillengläsern gemäss aktuellen Normen und betrieblichen Vorgaben durch. (K3)	b2.1 Die AO unterscheiden Qualitätsmerkmale von Brillengläsern gemäss aktuellen Normen. (K3)	b2.1 Die AO beurteilen Brillengläser aufgrund von Qualitätskriterien nach aktuellen Normen und nennen die Toleranzen. (K3)
b2.2 Die AO führen Qualitätskontrollen bei Brillenfassungen gemäss aktuellen Normen und betrieblichen Vorgaben durch. (K3)	b2.2 Die AO unterscheiden Qualitätsmerkmale von Brillenfassungen gemäss aktuellen Normen. (K3)	b2.2 Die AO beurteilen Brillenfassungen aufgrund von Qualitätskriterien nach aktuellen Normen und nennen die Toleranzen. (K3)
b2.3 Die AO führen Qualitätskontrollen bei abgabefertigten Brillen gemäss aktuellen Normen und betrieblichen Vorgaben durch. (K3)	b2.3 Die AO unterscheiden Qualitätsmerkmale von abgabefertigten Brillen gemäss aktuellen Normen. (K3)	b2.3 Die AO beurteilen abgabefertigte Brillen aufgrund von Qualitätskriterien nach aktuellen Normen und nennen die Toleranzen. (K3)
b2.4 Die AO führen Qualitätskontrollen von vergrößernden, augenoptischen Produkten gemäss aktuellen Normen und betrieblichen Vorgaben durch. (K3)	b2.4 Die AO bezeichnen Qualitätsmerkmale von vergrößernden, augenoptischen Produkten gemäss aktuellen Normen. (K1)	b2.4 Die AO beurteilen vergrößernde Produkte aufgrund von Qualitätskriterien. (K3)
b2.5 Die AO führen eine parametervergleichende Abgabekontrolle von Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel durch. (K3)	b2.5 Die AO erklären verschiedene Kontaktlinsenparameter und benennen deren Standardbereiche. (K2)	

² Gültige Normen orientieren sich an: DIN, CEN, ISO, MepV

Handlungskompetenz b3: Brillenfassungen an Kundinnen und Kunden anpassen

Die Kundin kommt ihre Brille abholen, die sie vor ein paar Tagen bestellt hat. Der Augenoptiker EFZ passt ihr die Brille so an, dass sie optimal sitzt. Dabei berücksichtigt er die anatomischen Gegebenheiten und das subjektive Tragegefühl der Kundin.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b3.1 Die AO passen Brillenfassungen an Kundinnen und Kunden nach anatomischen Gegebenheiten und dem subjektiven Tragegefühl an. (K3)	b3.1 Die AO beschreiben den optimalen Sitz einer Brille gemäss den anatomischen Gegebenheiten. (K2)	
b3.2 Die AO unterscheiden zwischen Voranpassung und anatomisch korrekter Endanpassung und führen diese je durch. (K3)	b3.2 Die AO beschreiben die für die Messung der Zentrierung wichtigsten Parameter der Voranpassung. (K2)	b3.2 Die AO führen an Probandinnen und Probanden eine Voranpassung und korrekte Endanpassung nach anatomischen Gegebenheiten und dem subjektiven Tragegefühl durch. (K3)
	b3.3 Die AO beschreiben am Kopf Lage und Verlauf von Knochen, Blutgefässen, Nerven und Muskeln der bei der Anpassung von Brillen betroffenen Stellen. (K2)	
	b3.4 Die AO erklären das Verhältnis zwischen Auflageflächen und dem entstehenden Druck. (K2)	
	b3.5 Die AO beschreiben die Auswirkungen von schlecht sitzenden und anatomisch falsch angepassten Brillenfassungen. (K2)	

Handlungskompetenzbereich c: Administrativ Arbeiten und Mitgestalten von Marketingmassnahmen

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ verwalten Auftrags- und Kundendaten. Sie vereinbaren verbindliche Termine mit Kundinnen und Kunden sowie Lieferanten. Sie bearbeiten selbständig Kundenaufträge. Dazu kommunizieren sie mit unterschiedlichen Ansprechpersonen und mittels verschiedener Kommunikationsmittel. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ verstehen es, Kundinnen und Kunden mit geeigneten Massnahmen zu gewinnen. Dies erfolgt zum Beispiel durch Werbung über soziale Medien, Marketingmassnahmen am Verkaufsort oder Produktepräsentationen. Durch eine aufmerksame und qualitätsbewusste Betreuung binden Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ ihre Kundinnen und Kunden langfristig. Sie nutzen Kundendaten für geeignete Marketing- und Servicemassnahmen und schützen die Daten der Kundinnen und Kunden wie auch die Geschäftsdaten.

Handlungskompetenz c1: Auftrags-, Kunden- und Lieferantendaten verwalten

Eine neue Kundin bringt ihre Brille zur Reparatur ins Augenoptikgeschäft. Die Augenoptikerin EFZ notiert das Modell der Brillenfassung inklusive Farbnummer und Bügellänge des defekten Bügels. Anschliessend erfasst die Augenoptikerin EFZ die Kundendaten der Neukundin in der Kundendatenbank. Da es sich beim Brillenmodell um eine Marke handelt, die das Augenoptikgeschäft nicht im Sortiment führt, ermittelt sie den Lieferanten und die bestellrelevanten Angaben. Sie erfasst den Lieferanten in ihrem Verwaltungssystem.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c1.1 Die AO wenden allgemeine sowie betriebsinterne Vorgaben zum Datenschutz an. (K3)	c1.1 Die AO beschreiben allgemeine sowie branchenspezifische Vorgaben zum Datenschutz. (K2)	
c1.2 Die AO erfassen oder mutieren Kundendaten im betriebsinternen Kundenverwaltungssystem. (K3)		
c1.3 Die AO erfassen und pflegen Lieferantendaten für Bestellungen im betriebsinternen Verwaltungssystem. (K3)		

Handlungskompetenz c2: Augenoptische Produkte gemäss Kundenauftrag bestellen und verwalten.

Die Augenoptikerin EFZ klärt die Verfügbarkeit und Lieferfrist des Ersatzbügels beim neuen Lieferanten ab. Der Ersatzbügel ist verfügbar, somit löst die Augenoptikerin EFZ die individuelle Bestellung aus. Sie achtet auf die Einhaltung des Liefertermins. Nach Erhalt des Bügels vergleicht sie die Bestelldaten mit der gelieferten Ware. Sie erfasst den Wareneingang im betriebsinternen Verwaltungssystem.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c2.1 Die AO organisieren und erledigen Kundenaufträge und Bestellungen nach Dringlichkeit. (K3)		
c2.2 Die AO berücksichtigen bei der Bestellung der Brillengläser den Zusammenhang zwischen Brillenglas-, Zentrier- und Fassungsdaten. (K3)	c2.2 Die AO analysieren für die Brillenglasbestellung den Zusammenhang zwischen Brillenglas-, Zentrier- und Fassungsdaten. (K4)	c2.2 Die AO vergleichen verschiedene Ausführungen von Brillenglasbestellungen. (K3)
c2.3 Die AO vereinbaren und überwachen den Liefertermin des Kundenauftrags. (K3)		
c2.4 Die AO überprüfen den Wareneingang des Kundenauftrags anhand der Bestellung und des Lieferscheins. (K3)		
c2.5 Die AO erfassen den Wareneingang im betriebsinternen Verwaltungssystem. (K3)		

Handlungskompetenz c3: Den Augenoptikerbetrieb in verschiedenen Kommunikationskanälen präsentieren

Die Augenoptikerin EFZ erhält von ihrem Vorgesetzten den Auftrag, in sozialen Medien die neuen Brillenaktionen bekannt zu machen. Sie postet in verschiedenen Profilen Fotos und Kommentare zur neuen Auswahl. Zudem organisiert sie ein elektronisches Mailing sowie den Druck und Postversand von Flyern für die Kundinnen und Kunden.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c3.1 Die AO kommunizieren zeitgemäss und nach betrieblichen Vorgaben, um eine hohe Kundenbindung zu erreichen. (K4)	c3.1 Die AO erklären zeitgemässe Kommunikationsmittel und benennen deren Einsatzgebiete sowie mögliche Wirkungen. (K2)	
c3.2 Die AO leben die Geschäftsphilosophie und präsentieren das Leistungsangebot des Betriebs. (K3)		

Handlungskompetenz c4: Marketingmassnahmen des Augenoptikerbetriebs mitgestalten

Der Augenoptikbetrieb nimmt an der lokalen Gewerbeausstellung teil. Er betreibt einen eigenen Stand.

Die Augenoptikerin EFZ bekommt den Auftrag, die „Sonnenbrillenecke“ zu gestalten. Dort sollen die neusten Modelle präsentiert werden. Die Augenoptikerin EFZ nimmt an der Standaktion teil und präsentiert den Augenoptikbetrieb.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c4.1 Die AO binden durch besondere Serviceleistungen und Marketingaktivitäten Kundinnen und Kunden ans Augenoptikgeschäft. (K3)	c4.1 Die AO beschreiben Marketingmassnahmen aufgrund von psychologischen Erkenntnissen über den Verkauf. (K2)	
c4.2 Die AO setzen individuelle Marketinginstrumente nach betriebsinternen Vorgaben ein. (K3)		

Handlungskompetenzbereich d: Pflegen, Instandhalten und Bewirtschaften von Einrichtungen, Instrumenten und Waren

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ bearbeiten selbständig Aufgaben im Zusammenhang mit Sortiment und Lager. Sie holen bei Lieferanten Offerten ein und bestellen Waren. Sie kontrollieren gelieferte Waren auf Vollständigkeit und Qualität. Die Waren erfassen sie im Warenbewirtschaftungssystem und beschriften sie. Zudem erheben sie regelmässig Lagerbestände und vergleichen sie mit den erfassten Artikeln im Warenbewirtschaftungssystem. Sie sorgen für den korrekten Transport und die Lagerung von augenoptischen Produkten. Insbesondere kontrollieren sie Artikel mit Ablaufdatum und senden unverkaufte Waren an Lieferanten zurück.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ bereiten Arbeitsplätze in den Verkaufs- und Untersuchungsräumen, in der Werkstatt sowie im Büro vor und halten diese instand. Sie richten benötigte Apparaturen ein und nehmen Messinstrumente in Betrieb.

Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ reinigen, pflegen und warten technische Geräte, Werkzeuge, Instrumente und Einrichtungen fachgerecht. Dadurch sichern sie einen störungsfreien, ressourcen- und gesundheitsschonenden Betrieb. Augenoptikerinnen EFZ und Augenoptiker EFZ setzen betriebliche und gesetzliche Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit um.

Handlungskompetenz d1: Lager und Waren des Augenoptikbetriebs bewirtschaften

Der Augenoptiker EFZ bestellt, kontrolliert, etikettiert und sortiert Ware. Er lagert die Produkte fachgerecht ein.

Im Lager kontrolliert er den Bestand von Verbrauchsmaterial und stellt fest, dass Desinfektionsmittel bestellt werden muss. Des Weiteren werden die Verfalldaten von Kontaktlinsenpflegeprodukten bald überschritten und diese müssen aussortiert werden.

Der Augenoptiker EFZ holt bei Lieferanten Offerten ein und präsentiert sie der Geschäftsleitung.

In regelmässigen Abständen vergleicht er den Warenbestand im Lager mit dem Warenbewirtschaftungssystem. Er nimmt Anpassungen im Warenbewirtschaftungssystem vor, weil der Bestand von Pflegemitteln nicht mit dem erfassten Bestand übereinstimmt.

Gemäss betrieblichen Vorgaben vergleicht er Warenbestand mit Warenabsatz und passt aufgrund des zu erwartenden Warenbedarfs die Bestellung an.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d1.1 Die AO bestellen Waren für das Lager nach Bestellvorgabe. (K3)		
d1.2 Die AO vereinbaren und überwachen den Liefertermin der Lagerware. (K3)		
d1.3 Die AO überprüfen den Wareneingang für das Lager anhand der Bestellung und des Lieferscheins. (K3)		

d1.4 Die AO beschriften die Ware mit Etikettier- und Auszeichnungssystemen des Augenoptikergeschäfts. (K3)		
d1.5 Die AO lagern augenoptische Produkte fachgerecht ein. (K3)	d1.5 Die AO beschreiben die Einlagerung von Kontaktlinsenpflegemitteln sowie Reinigungs- und Lösungsmitteln. (K2)	
d1.6 Die AO überprüfen die Verfallsdaten von Kontaktlinsenpflegeprodukten. (K3)	d1.6 Die AO beschreiben die Bedeutung von Verfallsdaten und die Folgen von deren Missachtung. (K2)	
d1.7 Die AO sorgen für die korrekte Lagerung von Kontaktlinsen. (K3)	d1.7 Die AO beschreiben die korrekte Lagerung von Kontaktlinsen. (K2)	
d1.8 Die AO vergleichen den tatsächlichen Warenbestand im Lager mit dem Warenbewirtschaftungssystem des Augenoptikergeschäfts und nehmen Anpassungen vor. (K4)		
d1.9 Die AO vergleichen Warenbestand mit zu erwartendem Warenabsatz und passen die Bestellung der Waren an. (K5)		
d1.10 Die AO holen bei Bedarf Offerten für neue Warenbestellungen bei Lieferanten ein, vergleichen diese und präsentieren sie der Geschäftsleitung. (K4)		
d1.11 Die AO unterstützen die Inventur des Warenbestandes ihres Augenoptikergeschäfts. (K3)		

Handlungskompetenz d2: Arbeitsplätze für augenoptische Untersuchungen, Beratungen und den Verkauf vorbereiten und instand halten

Vor Geschäftsöffnung bereitet der Augenoptiker EFZ die Geschäftsräumlichkeiten für den Arbeitstag vor. In den Untersuchungsräumlichkeiten werden die Verbrauchsmaterialien vorbereitet und aufgefüllt. Augenoptische Untersuchungsgeräte nimmt er in Betrieb und bereitet sie für anstehende augenoptische Untersuchungen vor. Anschliessend bereitet er die Beratungs- bzw. Verkaufsräume vor.

Zu seinen Aufgaben gehört das sorgfältige Herrichten beziehungsweise Anordnen der Ausstellungsgegenstände und Verkaufsartikel wie zum Beispiel Dekorationsmaterial, Brillenfassungen und Sonnenbrillen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d2.1 Die AO bereiten augenoptische Untersuchungsräume vor. (K3)		
d2.2 Die AO bereiten augenoptische Untersuchungs- und Messgeräte für den Einsatz in der Arbeit mit Kundinnen und Kunden vor. (K3)		
d2.3 Die AO bereiten die Arbeitsplätze für Beratung von Kundinnen und Kunden und den Verkauf von augenoptischen Produkten vor und halten diese instand. (K3)		
d2.4 Die AO bereiten die Verkaufsräumlichkeiten vor und ordnen Ausstellungs-, Verkaufs- und Dekorationsgegenstände nach Vorgaben an. (K3)		

Handlungskompetenz d3: Technische Geräte, Werkzeuge, Instrumente und Einrichtungen warten

Der Augenoptiker EFZ führt die Reinigung, Pflege und Wartung von optometrischen Geräten, Werkzeugen und Instrumenten gemäss Bedienungsanleitung durch. Dabei achtet er auf die Einhaltung von Vorgaben zur Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie die Entsorgung von Verbrauchsmaterial.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d3.1 Die AO pflegen und reinigen optometrische Geräte und Werkzeuge unter Beachtung von Hygienevorschriften. (K3)	d3.1 Die AO beschreiben Hygienevorgaben, die an optometrischen Geräten und Werkzeugen beachtet werden müssen. (K2)	
d3.2 Die AO warten Werkzeuge und Instrumente unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. (K3)		
d3.3 Die AO gehen mit Ressourcen und Materialien sicher, ökologisch sinnvoll und nach rechtlichen Vorgaben um und entsorgen belastende Stoffe korrekt. (K3)	d3.3 Die AO erklären die Grundlagen für den bestimmungsgemässen Gebrauch und die fachgerechte Entsorgung der in der Augenoptik verwendeten Chemikalien, Materialien und umweltbelastende Stoffe. (K2)	
	d3.4 Die AO erklären die unterschiedlichen Kennzeichnungen und Symbole gefährlicher oder umweltbelastender Stoffe, welche im Augenoptikbetrieb eingesetzt werden. (K2)	

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 14. Juni 2021 über die berufliche Grundbildung für Augenoptikerin/Augenoptiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Olten, 14. Juni 2021

Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Roger Willhalm

Christian Loser

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 14. Juni 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Änderung im Bildungsplan

Aufgrund der Revision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2), die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, werden die gefährlichen Arbeiten nicht mehr auf der Grundlage der SECO-Checkliste, sondern direkt auf der Grundlage der Verordnung des WBF referenziert. Sämtliche Verweise in Anhang 2 wurden gemäss den Referenzen der geltenden Bestimmungen angepasst.

Die Änderung gilt ab 01. Juli 2026

Olten, 11. Mai 2026

Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Roger Willhalm

Christian Loser

Das SBFI stimmt der Änderung im Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 21. Mai 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Bewertungsraster	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Lernortkooperationstabelle (LOK-Tabelle)	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Lerndokumentation	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO www.vbao.ch

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Stand am 01. Juli 2026)

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Augenoptikerin EFZ / Augenoptiker EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 1. Januar 2023)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
4b	Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 6. Sensibilisierung der Haut: H317, 7. Karzinogenität: H350, H350i, H351, 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben.
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstütz- ung ÜK	Unterstütz- ung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Bearbeiten von feinen Metallteilen (Brillengestelle) mit Gasflamme	▪ Blendung durch Lötflamme ▪ Hautverbrennungen und Augenverletzungen durch Metallspritzer, Flammen und heisse Teile ▪ Gefahren durch Druckaustritt ▪ Stolpern über Gegenstände und Schläuche ▪ Brand- und Explosionsgefahr ▪ Reproduktionstoxizität sowie Hautsensibilisierung durch Verwendung von Flussmitteln	4b 6a 6b	• "Richtlinien über Arbeitssicherheit beim Flammlöten" SVS 712.1 • "Schweissen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammenverfahren)", SUVA 67103 • Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK-/BAT-Werte, physikalische Einwirkungen, physische Belastungen (Erläuterungen) für physikalische Einwirkungen. SUVA Nr. 1903 • Schweissen und Schneiden. Schutz vor Rauchen, Stäuben, Gasen und Dämpfen. Merkblatt 44053 • Schweissen, Schneiden und verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstoffe. EKAS-RL 6509 • Augenschutz in der Metallbranche. SUVA CL 67184 • Gasflaschen - Lager, Rampen, Gasverteilsysteme Informationsschrift SUVA 66122 • Gasflaschen SUVA CL 67068 • Notfallplan (intern): Personal (Fremdsprachigkeit beachten) über die Gefährdungen und die PSA informieren. Ernstfall üben. • Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze. SUVA CL 67062 • Risikobeurteilung Mutterschutz SR 822.111.52	1. Lj	ÜK Tech 1	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben nach Besuch ÜK		1. Lj	2.- 3. Lj
Umgang mit Gasflaschen	▪ Brand- und Explosionsgefahr ▪ Verletzungen durch kippende und umfallende Gasflaschen ▪ Gefahren durch Druckaustritt ▪ Stolpern über Gegenstände und Schläuche	4g	• Gasflaschen - Lager, Rampen, Gasverteilsysteme Informationsschrift SUVA 66122 • Gasflaschen SUVA CL 67068 • Notfallplan (intern): Personal (Fremdsprachigkeit beachten) über die Gefährdungen und die PSA informieren. Ernstfall üben. • Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze. SUVA CL 67062 • Brandschutzrichtlinie 26-15 «Gefährliche Stoffe» • Explosionsrisiken SUVA CL 67132	1. Lj	ÜK Tech 1	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben nach Besuch ÜK		1. Lj	2.- 3. Lj
Arbeiten mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten, z. B. Reinigen	▪ Brand- oder Explosionsgefahr durch offene	5a	• Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang EKAS Nr. 1825	1. Lj	ÜK Tech 1	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben nach Besuch ÜK		1. Lj	2.- 3. Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022
VBAO Geschäftsstelle, Baslerstrasse 32, Postfach, 4601 Olten / Tel.: 062 212 80 33 / E-Mail: admin@vbao.ch

von optischen Gläsern mit Kleinstmengen (wenige ml) an org. Lösungsmitteln	- Zündquellen, elektrostatische Aufladung, etc.) ▪ Verschütten/Auslaufen von Flüssigkeiten infolge ungeeigneter Behälter beim Transport und Lagerung		• Umgang mit Lösemitteln. SUVA CL 67013 • Explosionsrisiken. SUVA CL 67132 • Lagern von leicht brennbaren Flüssigkeiten. SUVA CL 67071 • Vorsicht, in leeren Behältern lauert der Tod! SUVA Merkblatt 44047 • Ex-Zonen definieren und kennzeichnen							
Klebearbeiten mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen, z. B. Sekundenkleber, UV-Kleber	▪ Chemische Einwirkungen (Hautreizungen, Sensibilisierung, Atembeschwerden, Augenschädigungen, Allergien, Verätzungen durch Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien oder Dämpfen usw.) durch Nichttragen oder ungeeignete PSA (Schutzhandschuhen, Schutzbrille) ▪ Verschütten/Auslaufen von Chemikalien infolge ungeeigneter Behälter bei Lagerung ▪ Latexallergie (Handschuhe) ▪ Giftig beim Verschlucken	6a 6b	• Notfallplan (intern): Personal (Fremdsprachigkeit beachten) über die Gefährdungen und die PSA informieren. Ernstfall üben. SUVA CL 67062 • Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss SUVA Broschüre 11030 • Hautschutz bei Arbeit. SUVA Info 44074 und CL 67035 • Persönliche Schutzausrüstung. SUVA CL 67091 • Sicherheitsdatenblätter der Hersteller (Lieferanten) und www.cheminfo.ch • Spritzlackieren mit Polyurethanlacken SUVA 44054 • Hautschutzplan • Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK-/BAT-Werte, physikalische Einwirkungen, physische Belastungen (Erläuterungen) für physikalische Einwirkungen. SUVA Nr. 1903	1. Lj	ÜK Tech 1	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben nach Besuch ÜK		1. Lj	2.- 3. Lj
Mechanische Bearbeitung von Oberflächen (Schleifen, Polieren und Strahlen von Gläsern)	▪ Erfasst werden durch rotierende und unkontrolliert bewegte Teile sowie ungeschützte bewegte Maschinenteile ▪ Mechanische Gefährdung durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Schnitte) ▪ Getroffen werden durch wegfliegende Teile (Splitter, Bersten des Werkstückes) ▪ Einatmen von gesundheitsgefährlichen Schleifstäuben ▪ Verbrennung durch heisse Werkstücke	6b 6b	• Tragen der vorgeschriebenen PSA (enganliegende Arbeitskleider, Schutzbrille, ev. Staubmaske, ev. Gehörschutz) • Mechanische Gefährdungen an Maschinen. SUVA CL 67113 • Arbeitsmittel EKAS RL 6512 • Persönliche Schutzausrüstungen (PSA). SUVA CL 67091 • Verordnung über die Unfallverhütung an Schleifmaschinen SR 832.313.11 • Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung. SUVA MB 66113 • Gesundheitsgefährdende Stäube. SUVA CL 67077	1. Lj	ÜK Tech 1	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben nach Besuch ÜK		1. Lj	2.- 3. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr;

Glossar

(*siehe *Lexikon der Berufsbildung*, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein Zukunft gerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁵.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

⁵ SR 412.10

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien „Kenntnisse“, „Fertigkeiten“ und „Kompetenzen“. Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskennnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

⁶ SR 412.101.241

Unterricht in den Berufskenntnissen

Im Unterricht in den Berufskenntnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die im Bildungsplan festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.